

Geschäftsordnung

Des Landesjugendforums der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. vom 12.11.2023

1. Grundlegendes

- 1.1. Das Landesjugendforum soll die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. (LFV S-H) vertreten.
- 1.2. Das Landesjugendforum hat die Aufgabe, Meinungen, Ideen und Anregungen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren Schleswig-Holsteins zu erfassen und zu bewerten. Dies gilt sowohl für den Bereich Jugendfeuerwehr als auch für den der Jugendpolitik. Ebenfalls ist die Aufgabe des Landesjugendforums, dem Landesjugendfeuerwehrausschuss zu helfen, um eine jugendnahe Verbandsarbeit leisten zu können.
- 1.3. Das Landesjugendforum bildet keine eigenständige Beschlussebene innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr. Es versteht sich als Zuarbeitungsquelle für den Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- 1.4. Im Einvernehmen mit dem/der Landesjugendfeuerwehrwart/in können jederzeit zur Beratung einzelner Tagungsordnungspunkte fachkundige Personen, bspw. Fachbereichsleiter/innen der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehren geladen werden.
- 1.5. Die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Landesjugendforums liegt bei der Geschäftsstelle des LFV S-H.
- 1.6. Das Landesjugendforum tagt mindestens viermal im laufenden Jahr, bei Bedarf öfter. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Das Landesjugendforum setzt sich zusammen aus:
 - 2.1.1. Je bis zu zwei demokratisch gewählten Vertreter/innen der dem LFV S-H angeschlossenen Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren.
 - 2.1.2. Den Landesjugendforumssprecher/innen
- 2.2. Die FBL „Jugendpolitik“ begleitet die Arbeit des Landesjugendforums, berät und betreut die Sitzungen. Bei mehrtägigen Sitzungen wird zudem eine weitere Betreuungsperson gestellt.
- 2.3. Die Mitglieder des Landesjugendforums dürfen nicht jünger als 14 Jahre sein und müssen Mitglied einer Jugendfeuerwehr in Schleswig-Holstein sein.
- 2.4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes soll ein/e Vertreter/in gemäß Ziffer 2.3. entsandt werden. Diese/r soll nach Möglichkeit Mitglied des jeweiligen Kreis-/Stadtjugendforums sein.

3. Landesjugendforumssprecher/innen

- 3.1. Das Landesjugendforum hat zwei Sprecher/innen.
- 3.2. Die Sprecher/innen vertreten das Landesjugendforum in Absprache mit dem/der Landesjugendfeuerwehrwart/in innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins in allen Fragen der Jugendforumsarbeit.

- 3.3. Die Sprecher/innen vertreten das Land Schleswig-Holstein im Jugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4. Gewählte Sprecher/innen müssen Mitglieder einer Feuerwehr sein. Mit Ablauf der Wahlperiode endet die Funktion.

4. Wahlen

- 4.1. Das Landesjugendforum wählt jährlich, während der ersten Sitzung des Jahres, eine/n Sprecher/in.
- 4.2. Die Wahl der Sprecher/innen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und in geheimer Abstimmung.
- 4.3. Stimmberechtigt, sowie wählbar, sind ausschließlich die Mitglieder des Landesjugendforums.
- 4.4. Die Amtszeit der Sprecher/innen beträgt zwei Jahre. Hierdurch ergibt sich eine einjährige Überschneidung der Amtszeiten. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5. Die beiden Sprecher/innen dürfen nicht aus demselben Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband kommen.
- 4.6. Die Sprecher/innen sollten sich nicht dem gleichen Geschlecht zugehörig fühlen. Wenn sich nur Mitglieder einer Geschlechtsidentität zur Wahl aufstellen, müssen alle anwesenden Mitglieder, die sich nicht diesem Geschlecht zugehörig fühlen, ausdrücklich auf ihr Recht zur Kandidatur verzichten. Die Vielfältigkeit der Sprecher/innen sollte bei der nächsten Wahl wieder hergestellt werden.
- 4.7. Die Sprecher/innen werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit zählt. Wird in der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, entscheidet das Los durch die FBL „Jugendpolitik“.

5. Anträge

- 5.1. Alle Mitglieder des Landesjugendforums können jederzeit Anträge stellen, mit welchen sich das Landesjugendforum beschäftigen muss.
- 5.2. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit herbeigeführt.
- 5.3. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- 5.4. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Geschäftsordnung kann jederzeit auf Antrag von Mitgliedern des Landesjugendforums mit Zweidrittelmehrheit ergänzt oder verändert werden.
- 6.2. Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des Landesjugendfeuerwehrausschusses wirksam.

Erstellt 2004/2005 von den Mitgliedern des Jugendforums der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. Zuletzt geändert am 11.11.2023 durch das Landesjugendforum der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. und am 12.11.2023 durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss beschlossen.

f.d.R.:

Im Original gezeichnet - Sascha Keßler

Sascha Kessler

Landesjugendfeuerwehrwart